

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1807

14.12.1807 (Nr. 199)

Carlsruher

Montags

1 8



Zeitung.

den 14. December.

o 7.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt: Wien: Nachrichten von der Türkei — Deutschland. Karlsruhe — Vom Inn — Nürnberg:
Rückkehr der badischen Truppen — London: Königliche Proclamation.

D e s t r e i c h.

Wien, vom 5 Dec.

Die neuesten Berichte aus der Türkei melden Folgendes: „Der Fürst Proserowsky ist von Bukarest wieder nach Jassy zurück gereist. — Von dem bei Mohilow stehenden russischen Truppenkorps sind bereits mehrere Pulk Kosacken in die Wallachei eingerückt. — Mustapha Bairaktar macht starke Kriegsbereitungen. Er hat die Werker der Festung Giurgewo an der Donau mit neuen vermehrt, und die Garnison verstärkt. — Seit dem 19. Okt. hat die englische Flotte, auf der sich Sir Arthur Paget befand, die strenge Blockade der Dardanellen aufgehoben; allein sie kreuzt noch fortwährend im Archipelagus, und bedroht Corfu, und mehrere Plätze auf Morea. Auch sind seit der vollzogenen Räumung von Alexandria schon wieder englische Kriegsschiffe an der Küste von Egypten erschienen. — Im Arsenal zu Konstantinopel und im Kanal werden mit großer Thätigkeit mehrere Kriegsschiffe ausgerüstet. — Der Großherz. hat dem spanischen Gesandten, Marquis Almenara, den Orden des halben Mondes von der ersten Klasse verliehen.

D e u t s c h l a n d.

Karlsruhe, vom 10. Dec.

In einem Artikel aus Baireuth vom 1. Dec. ist die Zahl der diesseitigen Truppen, welche am 29. November in der Stadt Hof eingerückt seyn sollen, sehr unrichtig angegeben, und scheint dabei ein auf Unwissenheit — oder bösen Willen ruhender Irrthum unterlossen zu seyn, dann erstens: trafen die diesseitigen Truppen nicht alle am 29. Nov. in Hof ein, sondern die ganze Badische Division machte in mehreren verschiedenen Tage auf einander folgende Abtheilungen den Marsch von Stettin nach Baireuth, so daß unter andern am 29. Nov. zwei diesseitige Kavallerie-Regimenter derselben, Hof noch gar nicht passirt hatten; und zweitens: besteht diese Division nicht aus 4955 Mann, sondern sie zählt nach den letzten Rapporten nahe an 8000 Köpfe.

Indessen haben Sr. Königlichen Hoheit der Großherzog von Ihrem kommandirenden General die angenehme Nachricht erhalten, daß sich Allerhöchst Ihre Truppen, laut einem erhaltenen Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs, auf dem Rückweg ins Vaterland befinden, so daß die Spitze

der ersten Colonne schon den 17. d., in Bruchsal ein-
treffen wird.

Vom Inn, vom 3. Dec.

Die französische Besatzung in Braunau, welche sich
zum Abzug anschickt, ist gegenwärtig damit beschäftigt,
die neuen Ruffenwerke, die seit zwei Jahren durch
franz. Ingenieurs angelegt wurden, zu demoliren;
die alten Festungswerke bleiben unversehrt.

Nürnberg, vom 8. Dec.

Gestern früh haben die vorgestern hier eingetroffen-
nen Großherzoglich Badenschen Truppen ihren weitem
Marsch angetreten, dagegen trafen Nachmittags neue
Abtheilungen dieser Truppen ein. — Heute Nachmit-
tags ist eine Batterie der Badenschen Feld-Artillerie
(6 Kanonen u. 2 Haubitzen) hier eingetroffen. Zwei
andere Großherzoglich Badensche Batterien sind bei
unserer Stadt vorbeizogen und andertwärts einquar-
tiert worden. — Heute früh, den 9. Dec. brach die
Badensche Feld-Artillerie mit ihrem Geschütze aus un-
serer Stadt und Gegend wieder auf. Sie wird in
Anspach Kasttag halten.

England.

London, vom 26. Nov.

Der Kontreadmiral Sir Sam. Hood ist mit 3 Li-
nienschiffen und 1 Fragatte zu einer geheimen Bestim-
mung ausgelaufen. Das 11. Regiment unter Gen.
Bereford befindet sich an Bord dieser Schiffe.

Verfloffenen Samstag ist ein Parlamentärschiff von
Douvres nach Calais abgegangen, und auch noch am
nämlichen Tage in letztem Hafen angekommen.

Das Packetboot, the Walsingham, das am 12. d.
den Tagus verlassen hatte, ist hier angekommen. In
der Nacht vor seiner Abfahrt machte es einen Ver-
such, mit dem Lande zu kommuniziren; allein das Fort
St. Julien feuerte auf dasselbe und hinderte es, den
Fluß aufwärts zu fahren. Es gelang inzwischen noch
mehrern in Lissabon zurückgebliebenen Engländern, das
Schiff zu erreichen, und auf demselben die Reise hier-
her zu machen. — Drei Tage nach diesem Packetboot

segelte der Kutter Tor ab. Es befanden sich damals
beim Ausfluß des Tagus 7 portugiesische Schiffe, 2
Fregatten und 2 Kriegsbriggs in segelfertigem Stan-
de. Am 11. waren 2 portugiesische Schiffe aus
Brasilien, und einige russ. Kriegsschiffe aus dem mit-
telländischen Meere in den Tagus eingelaufen.

Unmittelbar darauf soll ein Beschlag auf alle eng-
lische Schiffe, welche sich noch im Tagus befanden,
gelegt worden seyn, und unser Hof soll, auf diese
Nachricht, dem Admiral Keats den Befehl zugesandt
haben, sogleich mit seiner Flotte von St. Helena aus-
zulaufen.

Folgendes ist der wörtliche Inhalt der durch die
Hofzeitung vom 16. d. bekannt gemachten königlichen
Proklamation: „Am Hofe in der Königin Palast,
am 11. Nov. 1807, in Gegenwart Sr. königl. Maj.
im Konseil. Da gewisse Ordres, die ein beispielloses
System von Kriegsführen gegen dies Königreich ent-
halten, und die besonders zum Zweck haben, den Han-
del und die Hilfsquellen desselben zu vernichten, seit
einiger Zeit von der französischen Regierung erlassen
worden, wodurch die brittischen Inseln in Blockadezu-
stand erklärt wurden, und wodurch verordnet wird,
alle Schiffe mit deren Ladungen wegzunehmen und
zu kondemniren, die den Handel mit den Ländern un-
ter Sr. Majestät Herrschaft fortsetzen; und da durch
dieselbe Ordre aller Handel mit englischen Gütern
verboten ist, und jeder Waarenartikel, der England
gehört, oder aus dessen Kolonien und Manufakturen
herrührt, für gute Preise erklärt wird; und da diese-
nigen Nationen, die mit Frankreich allirt sind, oder
unter dessen Kontrolle stehen, aufgefordert worden,
diese Ordre in Ausführung zu bringen, und dies auch
gethan haben und noch thun; und da Sr. Maj.
Ordre vom 7. Januar dieses Jahres nicht den vor-
gesetzten Endzweck erreicht hat, nämlich, entweder den
Feind zur Rücknahme besagter Ordres zu bewegen,
oder die neutralen Nationen dahin zu vermögen, oder
daß sie den Widerruf derselben bewirken, da vielmehr
fürzlich jene Ordres mit vermehrter Strenge geschärft
worden; und da sich Sr. Maj. unter diesen Umstän-

den gendthigt sehen, zur Behauptung und Vertheidigung Ihrer billigen Rechte und zur Erhaltung jener Seemacht weitere Maasregeln zu ergreifen, welche Sie, mittelst der Anstrengungen und der Tapferkeit Ihres Volkes, unter dem Segen der Voraussehung etabliert und behauptet haben, und deren Erhaltung nicht minder wichtig für die Sicherheit und Wohlfahrt Sr. Maj. Besigungen, als die für die Beschüzung solcher Staaten ist, die noch ihre Unabhängigkeit bewahren, und für den Handel im allgemeinen und für das Wohl der Menschheit; so haben Se. Maj., mit Einstimmung Ihres geheimen Raths, gerubet, zu beschließen, und es wird dadurch gegenwärtiges besohlen: daß alle Häfen und Plätze von Frankreich und dessen Allirten, oder irgend eines andern Landes, das mit Sr. Maj. in Krieg ist, und alle andere Häfen und Plätze in Europa, von welchen obgleich nicht in Krieg mit Sr. Maj., die brittische Flagge ausgeschlossen ist, und alle Häfen und Plätze in den Kolonien, die Sr. Maj. Feinde gehören, von nun an in Hinsicht des Handels und der Schifffahrt eben den Einschränkungen (mit den unten folgenden Ausnahmen) sollen unterworfen seyn, als wenn sie wirklich durch Sr. Maj. Seemacht aufs strengste blockirt wären; und es wird hiedurch ferner verordnet und erklärt, daß aller Handel mit Waren, die Produkte oder Manufakturen der besagten Lande und Kolonien sind, als ungesetzmäßig soll angesehen und betrachtet, und daß alle Schiffe, die von oder nach erwähnten Landen oder Kolonien handeln, mit allen Gütern an Bord und allen Produkten und Manufakturen der besagten Lande und Kolonien sollen genommen und als Preisen den Wegnehmern zuerkannt werden.

Aber obgleich sich Se. Majestät durch oben gemeldete Umstände und Erwägungen des Ergreifen eines Systems von Einschränkungen in Hinsicht aller Länder und Kolonien der Feinde ohne Ausnahme oder Qualifikationen, völlig gerechtfertigt halten, so wünschen doch Allerhöchstdieselben, die Neutralen keinen weitem Inkonvenienzen auszuweisen, als welche durchaus erforderlich sind. Sr. Majestät gerechten Ent-

schluß in Ausführung zu bringen, den Absichten Ihrer Feinde entgegen zu wirken, und auf diese selbst die Folgen ihrer eigenen Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeit zurückzuwerfen; Sie sind ferner noch geneigt, zu hoffen, daß es noch möglich und mit der Absicht verträglich seyn möchte, Neutralen die Gelegenheit zu verschaffen, sich mit Kolonial-Produkten zur eignen Konsumtion und Bedarf zu versehen, u. selbst für jetzt solchen Handel mit Sr. Majestät Feinden offen zu lassen, welcher mit den Häfen Sr. Majestät Besigungen, oder der Besigungen Ihrer Allirten auf untenstehende Art geführt werden wird.

„Se. Maj. geruben daher, ferner zu verordnen, und es wird hiedurch verordnet, daß nichts, was hierin enthalten ist, dahin ausgedehnt werden soll, der Kaptur oder Kondemnation irgend ein Schiff zu unterwerfen, welches nach einer Gegend gehört, die durch diese Ordre den Restriktionen eines Blockadezustandes nicht unterworfen erklärt worden, und welches mit solcher Ladung von einem Hafen oder Plage des Landes, zu welchem es gehört, entweder in Europa oder Amerika, oder von irgend einem Freihafen in Sr. Maj. Kolonien unter Umständen ausklariert worden, unter welchen ein solcher Handel von solchen Freihäfen erlaubt ist, direkte von einem Hafen oder Plage in den Kolonien Sr. Maj. Feinde, oder von diesen Kolonien direkte nach einem Lande, nach welchem solches Schiff gehört, oder nach einem Freihafen in Sr. Maj. Kolonien, in solchen Fällen und mit solchen Artikeln, deren Einfuhr in einem solchen Freihafen erlaubt ist; noch irgend ein Schiff oder die Ladung eines Schiffes, welches nach einer Gegend gehört, die nicht im Kriege mit Sr. Maj. ist, welches unter solchen Regulativen ausklariert hat, wie Se. Maj. für dienlich erachten werden, vorzuschreiben, und welches direkte von einem Hafen oder Plage in diesem Königreich, oder von Gibraltar oder Malta, oder von irgend einem Hafen, der Sr. Maj. Allirten gehört, nach einem Hafen ausläuft, der in der Klärung angegeben worden; noch irgend ein Schiff oder die Ladung irgend eines Schiffes, welches nach einer Ge-

gend gehört, die nicht im Kriege mit Sr. Maj. ist, welches von einem Hafen oder Plage in Europa kommt, der durch gegenwärtige Ordre den Restriktionen des Blockadezustandes unterworfen worden, bestimmt von einem Hafen oder Plage in Europa, der Sr. Maj. gehört, und welches auf der Reise dahin direkte begriffen ist; allein diese Ausnahmen sollen nicht so verstanden werden, als wenn sie von Wegnahme oder Konfiskation irgend ein Schiff oder Güter befreien, die denselben unterworfen sind, weil sie in einem Hafen oder Plage ein- oder ausgelaufen sind, der gegenwärtig von Sr. Maj. Eskadren oder Kriegsschiffen blockirt ist, oder weil sie feindliches Eigenthum sind, oder wegen einer andern Sache, als der Uebertretung der gegenwärtigen Ordre. Die Kommandeure Sr. Maj. Kriegsschiffe und Kaper und andre mit Sr. Maj. Kommission versehene Fahrzeuge sollen und werden hierdurch instruirte, jedes Schiff, welches seine Reise vor der Bekanntwerdung dieser Ordre angetreten und nach einem Hafen von Frankreich oder dessen Alirten, oder von irgend einer andern Gegend, die im Kriege mit Sr. Majestät von Großbritannien ist, oder nach einem Hafen oder Plage, von welchem die brittische Klage, wie vorhergesagt, ausgeschlossen, oder nach einer Kolonie bestimmt ist, die Sr. Maj. Feinden gehört, und welches nicht, wie vorher zugestanden, ausklart hat, zu warnen, die Reise fortzusetzen, und nach einem Hafen oder Plage in diesem Königreiche, oder nach Gibraltar oder Malta zu segeln; und jedes Schiff, welches so gewarnt worden, oder nachdem hinlängliche Zeit verlossen, daß Nachricht von der Ordre Sr. Majestät an dem Hafen oder Plage angekommen seyn könnte, von welchem es absegelte, oder welches nach stattgehabter Notiz von dieser Ordre auf der Fortsetzung einer Reise angetroffen wird, die den in gegenwärtiger Ordre enthaltenen Restriktionen zuwider ist, soll weggenommen, und zugleich mit der Ladung den Begnehmern als rechtmäßige Preise zuerkannt werden.“
(Die Fortsetzung folgt.)

T o d e s - A n z e i g e n .

Dem Allgütigen hat es gefallen meine liebe Gattin, die geborene Wilhelmine Maich, gestern Nacht dreiviertel auf 11 Uhr in ein besseres Leben zur Ruhe zu berufen, von der gütigen Theilnahme dieses Verlustes meiner verehrtesten Gönner, Freunde und Anverwandten überzeugt, verbitte ich mir alle Beileids-Bezeugungen, und empfehle mich in Devo fernere Wohlgevoogenheit und Freundschaft.

Carlsruhe, den 13. Dec 1807.

Christian Friedrich Müller,
Hof-Buchdrucker und Buchhändler.

Bei noch tobendem Schmerz über den Verlust unserer lieben Wilhelmine, gefiel es der göttlichen Vorsehung auch unsere theure Tochter und Schwester, Julie, in einem Alter von 19 Jahren aus unserer Mitte zu reißen. Ein Schlag führte den andern mit sich. Auf dem Weg der Reconvalescens von dem Scharlach-Nervenfieber fiel sie durch den am 9. Dec. erfolgten Tod ihrer seeligen Schwester mit doppelter Hestigkeit in dieselbe zurück, und schlummerte sanft und ruhig am 11. December in jenes bessere Leben über.

Niederbeugt u. durchdrungen von der kaum faßbaren Größe unsers Schmerzes benachrichtigen wir hievon unsre Freunde mit der Bitte durch die Bezeugung ihre Theilnahme an unserm Unglück unsere Trauer nicht noch zu vermehren.

Durlach, den 11. Dec 1807.

Amst Keller Kieffer mit Frau und Kinder,
Schwiegertochter und Tochtermann.

Carlsruhe. [Logis.] Bei Kupferschmidt Euter in der langen Straße, No. 143. ist der obere Stock für eine stille Haushaltung auf den 23. April zu verlehnen. Das Nähere ist im Hause selbst zu erfragen.

Heidelberg. Sämtliche Hochlöbl. Behörden, welche von Buchdrucker Gutmann zu Heidelberg durch die Vermittlung des Hrn. Handelsleute Templer in Lahr, und M. Ries in Pforzheim vor mehreren Monaten Bücher erhielten, werden hiermit ergeblich ersucht, entweder den dabey bemerkten Betrag an diese Handelsfreude, oder die Bücher, wenn sie solche nicht behalten wollen, an dieselben retur zu senden.

A n k ü n d i g u n g .

Bey Mohr und Zimmer in Heidelberg erscheint nächste Diermesse: Handbuch des französischen Civilrechts von D. C. S. Zacharia, Großherzogl. Badischer Hofrath und ord. Professor auch Beyfiser der Juristen-Fakultät auf der Universität Heidelberg.

Der Herr Verfasser wird darinn eine vollständige systematische Uebersicht des gesammten französischen Civilrechts liefern, den schwierigen Stellen die erforderlichen Erläuterungen beyfügen, auf den Geist dieses Rechts aufmerksam machen, dessen Verhältnis zu den bisher in Deutschland geltenden Rechten bestimmen und sich über die Aufnahme desselben in den Rheinischen Landes-Staaten ausführlich erklären. Die Verleger werden auch an ihrem Theile alles thun, dieses Werk eines unierer Juristen, das auf ein allgemeines Interesse rechnen darf, in einem angemessenen Gewande erscheinen zu lassen.